OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400206/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des F J B, vertreten durch RA T S, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 18. Oktober 2016, Zl. VerkR96-12766-2016/Wh-StE, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

z u R e c h t e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben; unter einem wird das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 8. April 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz:) ASFINAG an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land deshalb Anzeige erstattet, weil am 11. Dezember 2015 um 14:58 Uhr mit einem auf eine GmbH zugelassenen Fahrzeug, das ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufgewiesen habe, das mautpflichtige Straßennetz (A 1, Gemeinde Enns, Richtungsfahrbahn: Wien-Auhof) benutzt worden sei, obwohl für dieses KFZ der Nachweis über die Zuordnung zu der anlässlich der Abbuchung erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und so die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei die Zulassungsbesitzerin dieses KFZ mit Schriftsatz vom 30. Jänner 2016 dazu angehalten worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe sie jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. Daraufhin ermittelte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mittels Firmenbuchauszug vom 18. April 2016 den Beschwerdeführer als handelsrechtlichen Geschäftsführer der gegenständlichen GmbH.

3. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Linz-Land (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 19. April 2016, Zl. VerkR96-12766-2016, wurde über den Rechtsmittelwerber eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er es als außenvertretungsbefugtes Organ verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass von der verfahrensgegenständlichen GmbH am 11. Dezember 2015 um 14:58 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 mit einem KFZ von über 3,5 t Gesamtgewicht benutzt worden sei und innerhalb der 14-tägigen Nachholfrist für dieses Fahrzeug nicht fristgerecht ein Nachweis über die Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse erbracht und somit ab dem 26. Dezember 2015 auf diese Weise die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 3 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

4. Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Mai 2016 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin vorgebracht, dass gegenständlich ein nicht regulär zum Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug mit einem

behördlich bewilligten Überstellungskennzeichen auf eigener Achse überstellt worden sei. Da es sich im vorliegenden Fall sohin bloß um eine i.S.d. Kraftfahrgesetzes (BGBl 267/1967 i.d.g.F., im Folgenden: KFG) bewilligte Überstellungsfahrt gehandelt habe, sei die GmbH am Vorfallstag noch nicht Zulassungsbesitzerin i.S.d. § 20 Abs. 3 BStMG gewesen.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

5. Im Zuge des daraufhin durchgeführten Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land diesen Einspruch mit Schreiben vom 17. Mai 2016, Zl. VerkR96-12766-2016, der ASFINAG übersandt und diese ersucht, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

6. Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 äußerte sich die ASFINAG dahin, dass den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Deklaration der EURO-Emissionsklasse nur dann entsprochen sei, wenn die vom KFZ-Lenker angegebene Emissionsklasse an einer GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wird und hierfür gemäß Teil B Pkt. 5.2.3 der Mautordnung spätestens binnen 14 Tagen geeignete Nachweisdokumente übermittelt werden. Bei einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse sei die Übermittlung von entsprechenden Dokumenten unabdingbar, wobei am Kundenbeleg explizit ein diesbezüglicher Hinweis angebracht sei. Im gegenständlichen Fall habe der Lenker am 11. Dezember 2015 an einer GO-Vertriebsstelle eine GO-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 6 hinterlegt; allerdings seien in der Folge seitens der GmbH die erforderlichen Nachweisdokumente nicht innerhalb der gesetzlichen Frist an die ASFINAG übermittelt worden. Daher sei der bestehende GO-Box-Vertrag am 12. Jänner 2016 wieder aufgelöst worden. Davon abgesehen dürften Überstellungs- und Probefahrten i.S.d. KFG nur nach vorangegangener Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, wobei laut Teil B der Mautordnung der Übersteller als Besitzer dieser Bewilligung anzusehen sei.

7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. Mai 2016, Zl. VerkR96-12766-2016, wurde der Rechtsmittelwerber vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, dazu innerhalb von zwei Wochen eine Äußerung zu erstatten.

8. In seiner Stellungnahme vom 13. Juni 2016 bezog sich der Beschwerdeführer zunächst auf seinen Einspruch vom 2. Mai 2016 und brachte weiters ergänzend vor, dass seine GmbH am 31. Mai 2016 (wenngleich verspätet) der ASFINAG einen Nachweis für die deklarierte EURO-Emissionsklasse übermittelt habe. Dabei habe sich herausgestellt, dass sich die bei der GO-Vertriebsstelle mit EURO-Emissionsklasse 6 vorgenommene Einstufung als richtig erwiesen und daher die

angefallene Maut auch korrekt entrichtet worden sei. Somit sei der Tatbestand der Mautprellerei objektiv nicht verwirklicht.

Daher wurde beantragt, die angefochtene Strafverfügung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

9. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land diese Stellungnahme mit Schreiben vom 20. Juni 2016, Zl. VerkR96-12766-2016, der ASFINAG übermittelt und diese wiederum ersucht, dazu eine Äußerung zu erstatten.

10. In ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2016 bezog sich die ASFINAG lediglich auf die behauptete Überstellungsfahrt und vertrat insoweit die Ansicht, dass der Inhaber einer Überstellungsbewilligung auf Grund der in Teil B der Mautordnung enthaltenen Definition des Überstellers sowie in Anlehnung an die Bestimmungen des KFG auch zur Nachweiserbringung für die EURO-Emissionsklasse herangezogen werden könne.

11. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. Juni 2016, Zl. VerkR96-12766-2016, wurde der Rechtsmittelwerber vom weiteren Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt; die ihm unter einem gewährte Äußerungsfrist ließ er jedoch ungenutzt verstreichen.

12. Daraufhin wurde mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 18. Oktober 2016, Zl. VerkR96-12766-2016/WH-StE, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten habe, dass am 11. Dezember 2015 um 14:58 Uhr mit einem seiner GmbH zurechenbaren, ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweisenden KFZ die mautpflichtige Autobahn A 1 benutzt worden sei, obwohl für dieses Fahrzeug ein Nachweis über die Zuordnung zur erklärten EURO-Emissionsklasse im Zeitraum vom 11. Dezember 2015 bis zum 25. Dezember 2015 nicht – und somit nicht fristgerecht – nachgeholt und deshalb die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei, weil auf Grund des nicht fristgerechten Nachweises die rückwirkende Zuordnung des KFZ zur höchsten Tarifgruppe bewirkt worden sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 3 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 3 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 8. April 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei. Im Zuge der Strafbemessung seien weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen.

13. Gegen dieses ihm am 7. November 2016 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 28. November 2016 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird neuerlich eingewendet, dass das gegenständliche Nutzfahrzeug, das nicht zum Straßenverkehr zugelassen gewesen sei, mit entsprechenden behördlichen (grünen) Kennzeichen auf eigener Achse überstellt worden sei. Wie bereits vorgebracht, wende sich der Wortlaut des § 20 Abs. 3 BStMG ausschließlich an den Zulassungsbesitzer des KFZ, nicht jedoch (auch) an einen bloßen Inhaber einer Bewilligung zur Durchführung von Überstellungsfahrten. Außerdem habe die Zulassungsbesitzerin, wenngleich verspätet, der ASFINAG am 6. Juni 2016 entsprechende Nachweise über die deklarierte EURO-Emissionsklasse übermittelt. Dabei habe sich zudem herausgestellt, dass die bei der GO-Vertriebsstelle mit EURO-Emissionsklasse 6 vorgenommene Einstufung zutreffend gewesen sei, weshalb im vorliegenden Fall der Tatbestand der Mautprellerei nicht erfüllt sei. Darüber hinaus hätte selbst bei Annahme eines tatbestandsmäßigen Handelns eine Strafbarkeit des Rechtsmittelwerbers erst nach dem Ablauf der Nachreichfrist – im vorliegenden Fall also frühestens ab dem 26. Dezember 2016 – eintreten können, sodass sich die angelastete Tatzeit als rechtswidrig erweise.

Aus allen diesen Gründen wird daher die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

14. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 5. Dezember 2016, Zl. VerkR96-12766-2016, dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich samt Bezug habendem Akt vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis") einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden

Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung
durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. VerkR96-12766-2016; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, mit der gegenständlichen Beschwerde lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Zulassungsbesitzer den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholt und dadurch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Benützung von Mautstrecken verursacht.

Nach § 20 Abs. 2 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützt, ohne die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten.

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen KFZ, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Fahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als

3,5 t beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

Nach § 7 Abs. 1 BStMG ist die Maut u.a. durch den Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Mautentrichtung im Wege der Abbuchung von Mautguthaben zu entrichten.

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.3. (Seite 51), der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs" (in der hier maßgeblichen Version 42[1], im Folgenden kurz: MautO V42) sind beispielsweise folgende Dokumente zum Nachweis der entsprechenden EURO-Emissionsklasse geeignet:

> * Zulassungsbescheinigung oder gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * COP-Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * „CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug", sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde;
>
> * Certificate of Conformity-Zertifikat (COC); oder
>
> * Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die zuvor genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde; die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.

Nach Teil B, Pkt. 5.2.2.1 (Seite 46 f) der MautO V42 („Nachweisprüfung im Nachhinein") sind die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente binnen 14 Kalendertagen ab Hinterlegung der an einer GO-Vertriebsstelle verlangten EURO-Emissionsklasse an die ASFINAG zu übermitteln (sog. „Einmeldefrist").

Gemäß Teil B, Pkt. 5.2.2.1.4. (Seite 49) der MautO V42 („Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist") wird die GO-Box gesperrt, wenn innerhalb der 14-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente übermittelt werden.

2. Gesamthaft betrachtet ist das von der belangten Behörde herangezogene Tatbild des § 20 Abs. 3 BStMG derart konzipiert, dass einerseits eine Unterlassung der Nachholung der Einmeldung der erklärten EURO-Emissionsklasse während der 14-Tages-Frist des Teiles B, Pkt. 5.2.2.1.4. der MautO V42 vorausgesetzt ist – beispielsweise dadurch, dass diese Meldung erst nach Ablauf dieser Frist oder

[1] http://www2.asfinag.at/documents/10180/13453/Mautordnung+Version+42+g%C3%BCltig+ab+1.+Dezember+2015+bis+31.+Dezember+2015/a7852c7b-7d2b-4e68-b1f7-f47f457bec95.

überhaupt nicht erfolgt; auf der anderen Seite muss durch diese Unterlassung auch eine nicht ordnungsgemäße Entrichtung von fahrleistungsabhängiger Maut bewirkt werden (vgl. VwGH vom 2. November 2016, Ra 2016/06/0046), wie etwa dann, wenn die Erklärung des Lenkers auf eine niedrigere als die tatsächlich zutreffende Klasse lautete. Rechtssystematisch besehen handelt es sich hierbei also nicht bloß um ein (reines) Unterlassungsdelikt, sondern dieses ist zudem mit dem Eintritt eines verpönten Erfolges verknüpft.

Umgekehrt ergibt sich daraus, dass keine Erfüllung des Tatbestandes dieses durch Unterlassen zu verwirklichenden Erfolgsdeliktes vorliegt, wenn die erklärte Emissionsklasse der tatsächlich zutreffenden entspricht oder sogar höher wäre als Letztere.

Aus all dem folgt, dass es, um eine Tatbestandsmäßigkeit annehmen zu können – hinsichtlich der ja die Beweislastumkehr des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht zum Tragen kommt –, der Behörde obliegt, zu ermitteln, ob die Nichteinmeldung tatsächlich zu einer Verkürzung der fahrleistungsabhängigen Maut geführt hat, was zwangsläufig (d.h.: im Sinne eines **essentiellen Spruchmerkmals** gemäß § 44a Z. 1 VStG) die **konkrete** Feststellung jener Emissionsklasse voraussetzt, in die das jeweils verfahrensgegenständliche KFZ **tatsächlich** fällt.

Wenn § 9 Abs. 11 BStMG in diesem Zusammenhang festlegt, dass Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der deren Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, ex lege jener Tarifgruppe zuzuordnen sind, für die der höchste Tarif festgesetzt wird, so bewirkt diese gesetzliche Fiktion speziell im Hinblick auf § 20 Abs. 3 BStMG zwar, dass die Behörde bis zur erfolgten Einmeldung der Emissionsklasse davon ausgehen darf, dass das KFZ in die höchste Tarifgruppe fällt. Weil aber Voraussetzung für eine Tatbestandsmäßigkeit dieser Strafbestimmung nicht bloß eine **vermutete**, sondern vielmehr die **tatsächliche Erwiesenheit** einer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung von fahrleistungsabhängiger Maut ist, sodass insoweit eine bloß fiktive Annahme nicht ausreicht, ist die Behörde zur nachweislichen Feststellung, in welche EURO-Emissionsklasse das verwendete KFZ tatsächlich fällt, verpflichtet, um einem Zulassungsbesitzer – den insoweit freilich eine (im Falle von deren Unterlassung im Zuge der Beweiswürdigung jeweils entsprechend zu bewertende) Mitwirkungspflicht trifft – eine Übertretung des § 20 Abs. 3 BStMG anlasten zu können.

Jede andere Auslegung würde dem verfassungsmäßig festgelegten Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 48 Abs. 1 EGRC) widersprechen und ließe sich auch durch die RL 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl L 187 vom 20. Juli 1999, S. 42, in der hier maßgeblichen Fassung ABl C 46 vom 18. Februar 2014, S. 3, im Folgenden kurz: RL 1999/62/EG), die in Österreich im Wege des BStMG umgesetzt wurde, nicht rechtfertigen. Insbeson-

dere stellt auch Art. 7g Abs. 2 der RL 1999/62/EG, wonach die Mitgliedstaaten bloß dazu „*berechtigt*" sind, „*Mautgebühren bis zum Höchstsatz zu erheben*", wenn die zur Kontrolle nötigen Fahrzeugdokumente nicht vorgelegt werden, keine lex specialis zu Art. 48 Abs. 1 EGRC dar, weil dieser Bestimmung (selbst i.V.m. Art. 9a Abs. 1 der RL 1999/62/EG, der anordnet, dass die Mitgliedstaaten u.a. Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die aufgrund dieser RL erlassenen innerstaatlichen Vorschriften festzulegen haben, wobei diese Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sein müssen) keine Ermächtigung zur nationalrechtlichen Statuierung einer bloß fiktiven Erfüllung eines gesetzlichen Straftatbestandes zu entnehmen ist.

3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich mit Blick auf den gegenständlichen Fall, dass die belangte Behörde keine Schritte zur Ermittlung dahin, in welche das verwendete KFZ tatsächlich fällt, gesetzt hat, sodass davon ausgehend dieser Umstand (innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG) auch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht i.S.d. § 44a Z. 1 VStG angeführt wurde – dies ganz abgesehen davon, dass als Tatzeitpunkt hier nicht der 11. Dezember 2015 hätte angeführt werden dürfen, sondern vielmehr ein Zeitraum ab bzw. nach dem 29. Dezember 2015 hätte festgelegt werden müssen, weil vorliegend (in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 2 AVG nicht – wovon die belangte Behörde ausging – der 25. Dezember 2015 [gesetzlicher Feiertag], sondern) der 28. Dezember 2015 als Tag jener Frist feststeht, an dem die Einmeldung noch in rechtmäßiger Weise hätte erfolgen können.

4.1. Mit Blick auf § 20 Abs. 2 BStMG würde der Spruch des Straferkenntnisses zwar wesentliche, für eine Anlastung dieser Übertretung erforderliche Tatbestandselemente aufweisen:

Denn im gegenständlichen Fall wurde zum Tatzeitpunkt von einem bei der GmbH des Beschwerdeführers angestellten Lenker mit einem KFZ, das ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufwies, die Autobahn A 1 benutzt. Da die Autobahn A 1 nach Teil B (Pkt. 3.1., Seite 34), der MautO V42 zum mautpflichtigen Straßennetz zählt, unterlag dieser Vorgang sohin unter diesem Gesichtspunkt nach § 6 BStMG der Verpflichtung, hierfür eine fahrleistungsabhängige Maut zu entrichten.

Weiters steht fest, dass der Angestellte des Beschwerdeführers eine GO-Box erworben und auf dieser die EURO-Emissionsklasse 6 hinterlegt, in der Folge es der Rechtsmittelwerber allerdings unterlassen hat, der ASFINAG einen Nachweis darüber, dass das verfahrensgegenständliche KFZ tatsächlich in diese Klasse fällt – der beispielsweise durch Vorlage eines der in Teil B, Pkt. 5.2.3. (Seite 51), angeführten Dokumente hätte erbracht werden können –, zu übermitteln.

4.2. Selbst wenn man jedoch den Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses dahin auslegen würde, dass mit diesem gleichsam bloß die falsche Norm

i.S.d. § 44a Z. 2 VStG zitiert, in Wahrheit also (nicht eine Verletzung des § 20 Abs. 3 BStMG, sondern) eine Übertretung nach § 20 Abs. 2 BStMG angelastet werden sollte, fehlt auch in diesem Fall als ein weiteres wesentliches Tatbestandsmerkmal i.S.d. § 44a Z. 1 VStG eine konkrete Anführung dahin, (**nicht**: welche EURO-Emissionsklasse der Lenker anlässlich der Hinterlegung **angegeben** hat, sondern) welcher EURO-Emissionsklasse das KFZ **tatsächlich entsprochen** hat – dies ganz abgesehen davon, dass eine dementsprechende Umdeutung vor allem schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil nach dieser Bestimmung nicht (wie in § 20 Abs. 3 BStMG) den (Beschwerdeführer als Vertreter der) Zulassungsbesitzer(in) des KFZ, sondern vielmehr dessen Lenker die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung trifft.

5. Eine Vollziehung der Strafbestimmungen des § 20 Abs. 2 und Abs. 3 BStMG kann sich daher in der Praxis in den Fällen der Nichteinbringung von Nachweispapieren als schwierig erweisen, weil dann die Behörde dazu verpflichtet ist, von Amts wegen zu ermitteln, in welche EURO-Emissionsklasse der verwendete LKW tatsächlich fällt, um davon ausgehend beurteilen zu können, ob eine Verkürzung der fahrleistungsabhängigen Maut vorliegt oder nicht; denn allein die bloße (wenngleich gesetzliche) Vermutung, dass der LKW in die höchste EURO-Emissionsklasse fällt, begründet dann, wenn de facto nicht diese, sondern eine niedrigere Klasse abgebucht wurde, noch keine Strafbarkeit, weil § 20 Abs. 2 und 3 BStMG jeweils auf eine **erwiesene** Mautprellerei abstellen.

Allenfalls mag es im Einzelfall vielleicht als hinreichend erscheinen, eine gänzliche Nichtäußerung des Lenkers bzw. des Zulassungsbesitzers über einen entsprechenden Vorhalt hin – was aber eben einen entsprechenden behördlichen Ermittlungsschritt voraussetzt – im Zuge der Beweiswürdigung als Eingeständnis dahin, dass das KFZ tatsächlich in die höchste EURO-Emissionsklasse fällt, zu werten.

Eine generelle Lösung dieser Vollzugsprobleme läge jedoch beim Gesetzgeber, dem die RL 1991/62/EG insoweit ohnehin einen weit reichenden Gestaltungsspielraum einräumt.

6. Aus den in den Punkten IV.2. und IV.3. genannten Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

7. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision zulässig, weil nach hg. Ansicht die Frage, ob es sich bei der tatsächlich zutreffenden EURO-Emissionsklasse i.S.d. § 20 Abs. 2 und 3 BStMG i.V.m. § 44a Z. 1 VStG um ein essentielles, im Spruch des Straferkenntnisses anzuführendes Tatbestandsmerkmal handelt, eine solche darstellt, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu der bislang – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des VwGH vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f